

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Umsetzung BiG-Motion)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 34 Auflösung des Anstellungsverhältnisses</p> <p>¹ Das unbefristete öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis kann von der Anstellungsinstanz oder von der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Schuljahrs beendet werden.</p> <p>² Auf begründetes Gesuch hin kann die Anstellungsinstanz einen früheren Austritt bewilligen.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.</p>	<p>¹ Das unbefristete öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis kann von der Anstellungsinstanz oder von der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs^{vier} Monaten auf das Ende eines Schuljahrs beendet werden.</p> <p>^{1bis} Wenn eine von der Anstellungsinstanz beabsichtigte Kündigung infolge Sperrfristen nicht auf das Ende eines Schuljahrs ausgesprochen werden darf, kann die Anstellungsbehörde der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Monats kündigen. Diese Fristenregelung gilt auch, wenn sich eine ausgesprochene Kündigung infolge Sperrfrist über das Ende eines Schuljahrs hinaus verlängert.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
<p>⁴ Der Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 4 dieses Gesetzes hat die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses zur Folge.</p>		
<p>Art. 49 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:</p> <p>a. der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe;</p> <p>b. allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>c. ...</p> <p>d. der Musikschulen.</p>	<p>b1. Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe;</p>	
<p>Art. 51 Kostentragung durch Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen je zur Hälfte die Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe, soweit dies die Verordnung vorsieht.</p> <p>² Der Kantonsrat regelt die Mitbeteiligung der Lehrpersonen an den Weiterbildungskosten durch Verordnung.</p>	<p>Art. 51 Kostentragung durch Kanton und Gemeinden <u>Lehrpersonen</u></p> <p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 123 Bildungskommission</p> <p>¹ Die Bildungskommission berät und unterstützt das zuständige Departement in Grundsatzfragen des gesamten Bildungsbereichs.</p> <p>² Zusammensetzung, Aufgaben und weitere Einzelheiten regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p>	<p>Art. 123 <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
	II.	
	1. Der Erlass GDB <u>410.11</u> (Bildungsverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
5. Bildungskommission	5. Aufgehoben	
<p>Art. 22 Aufgaben</p> <p>¹ Die Bildungskommission ist zur grundlegenden Ausrichtung des Bildungswesens sowie zu den wesentlichen inhaltlichen und strukturellen Fragen anzuhören. Sie berät und unterstützt das zuständige Departement insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. stufenübergreifenden Fragestellungen; b. stufenspezifischen Fragen von allgemeiner Bedeutung; c. Fragen der regionalen und nationalen Koordination; d. der Weiterentwicklung aller Bildungsstufen und -bereiche; e. der Umsetzung von umfassenden Schulreformen; f. Fragen an den Nahtstellen von Gesellschafts- und Bildungspolitik. <p>² Die Bildungskommission kann dem zuständigen Departement Anträge unterbreiten.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann der Kommission Aufträge erteilen.</p>	<p>Art. 22 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
<p>Art. 23 Wahl und Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Bildungskommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat gewählt.</p> <p>² Die Erziehungswissenschaft, die Unterrichtspraxis, die Erziehungsberechtigten, die politischen Behörden sowie die Wirtschaft und die Kultur sind in der Kommission vertreten.</p> <p>³ Die Kommission arbeitet eng mit dem zuständigen Departement zusammen. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin und/oder der Departementssekretär bzw. die Departementssekretärin nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bezeichnet das Präsidium der Kommission; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>⁵ Das Departementssekretariat besorgt die administrativen und organisatorischen Aufgaben.</p>	<p>Art. 23 Aufgehoben</p>	
	<p>2. Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 37 Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
<p>¹ Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet. Im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen.</p> <p>² Schulinterne Weiterbildungen gehen in Abweichung von Absatz 1 zu Lasten der Einwohnergemeinde, kantonale Bildungstage zu Lasten des Kantons.</p> <p>³ Für die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse werden Teilnehmendenbeiträge erhoben, die vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt werden.</p> <p>⁴ Zusatzausbildungen werden vom Kanton und von der Einwohnergemeinde mitfinanziert, sofern die Teilnehmenden für die entsprechende Kader- bzw. Spezialfunktion vorgängig bestimmt worden sind.</p> <p>⁵ Bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen.</p>	<p>¹ Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird im Volksschulbereich von der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet. Im, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ...	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
	Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	